



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 04. APRIL 2019

GESCH.-NR. 2017-0365
GESCH.-NR. GGR 2017/144
BESCHLUSS-NR. 2019-16
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.21 **Motionen**

BETRIFFT **Geschäft-Nr. 2017/144**
Motion Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Matthias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP, und Peter Vollenweider, BDP, betreffend politische und strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen APZB - Beantwortung

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES UND NACH ERFOLGTER PARLAMENTARISCHER DEBATTE,
GESTÜTZT AUF § 18 I.V.M. § 49bis ABS. 4 DER GEMEINDEORDNUNG UND ART. 4 DER VERORDNUNG
FÜR DAS ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN (APZB)

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB) wird mit folgenden Änderungen genehmigt.

ART.	RANDTITEL	BESCHLOSSENER TEXT
2.	Zweck	[...] ² Weitere Aufgaben können nach Massgabe des durch den Grossen Gemeinderat genehmigten Rahmenvertrages übernommen werden.
3	Rahmenvertrag	¹ Die strategische Ausrichtung des APZB wird im Rahmenvertrag festgelegt; dieser bildet die Grundlage für die jährlichen Leistungsvereinbarungen. ² Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von 4 Jahren erstellt; er umfasst insbesondere die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahmepolitik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Information des APZB. ³ Der Rahmenvertrag wird durch den Stadtrat unter Einbezug des Verwaltungsrates des APZB erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
4	Leistungsvereinbarung	¹ Stadtrat und APZB Verwaltungsrat schliessen eine jährliche Leistungsvereinbarung ab. ² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Leistungsziele und deren Überprüfung, die Kapazitäten sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen APZB und Stadtrat.
5	Grundsätze der Betriebsführung	[...] ² Das APZB erbringt seine Leistungen qualitätsorientiert und in erster Linie zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag. ³ Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist öffentlich-rechtlicher Natur. ⁴ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Vertrag keine Einigung zu Stande, so erlässt das APZB eine Verfügung.



BESCHLUSS

VOM 04. APRIL 2019

GESCH.-NR.

2017-0365

BESCHLUSS-NR.

2019-16

5	Grundsätze der Betriebsführung	⁵ Das APZB stellt die erforderliche organisatorische und administrative Infrastruktur sicher und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung qualifiziertes Personal. ⁶ Das APZB koordiniert seine primär stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege.
6	Grosser Gemeinderat	[...] c) genehmigt den Rahmenvertrag an das APZB gemäss Art. 3 d) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21. e) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.
7	Stadtrat	[...] a) erarbeitet den Rahmenvertrag gemäss Art. 3 und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung. b) schliesst mit dem APZB die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab. [...] h) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21 beim Grossen Gemeinderat. i) beantragt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden beim Grossen Gemeinderat. [...] m) genehmigt die Personalverordnung und einen allfällig durch das APZB beantragten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Personal. [...]
10	Verwaltungsrat Aufgaben	[...] a) legt im Rahmen des Rahmenvertrags die Strategie des APZB fest. [...] c) nimmt Stellung zum Rahmenvertrag gemäss Art. 3, bevor dieser durch den Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird. d) schliesst die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab. [...] p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 über den Stadtrat beim Grossen Gemeinderat q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung [...] u) bestimmt, vorbehältlich Genehmigung durch den Stadtrat, die Vorsorgeeinrichtung für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge ab.
11	Geschäftsführung	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer [...] e) erstellt für den Verwaltungsrat die Verhandlungsgrundlagen für die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem Stadtrat inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife. [...]
14	Eigenmittel	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien, dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio. sowie den Reserven und Fonds.
17	Reserven und Fonds	¹ Die durch das APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Sie dienen der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen, der Überbrückung von ertragsschwachen Perioden und der Deckung allfälliger Verluste. ² Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes des APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen. ³ Das APZB kann Fonds bilden. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen. Es ist anzustreben, dass die Fondsmittel eingesetzt werden.
17a	Verluste	Ein durch das APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.
21	Beteiligungen und	Das APZB kann mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates:



BESCHLUSS

VOM 04. APRIL 2019

GESCH.-NR. 2017-0365

BESCHLUSS-NR. 2019-16

	Auslagerungen	[...]
22	Arbeitsverhältnisse	[...] ² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung. ³ Die Geschäftsleitung ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie kann diese Befugnis delegieren.
23a	Ombudsstelle	Das APZB schliesst sich einer Ombudsstelle für Mitarbeitende an. An diese Stelle können sich Mitarbeitende bei Konflikten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben oder bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Verhalten innerhalb des APZB wenden.
26	Rechtsweg	Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
27	Rahmenvertrag	Der Rahmenvertrag ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Beschluss gemäss Ziff. 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Die Motion der Gemeinderäte Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Mathias Müller, CVP; David Zimmermann, EVP; Marianne Baracchi, SVP; Arie Bruinink, GP; und Peter Vollenweider, BDP; betreffend „politische und strategische Führung des Alterszentrums Bruggwiesen APZB“ (GGR-Geschäft-Nr. 144/17) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug unter Beilage einer Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (VO APZB, IE 800.01.02) an:
 - a. Motionäre Käppeli, Hasler, Müller, Zimmermann, Baracchi, Bruinink, Vollenweider
 - b. Verwaltungsrat Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Bruno Wittwer, Präsident, Fischeracherstrasse 18, 8315 Lindau
 - c. Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Margrit Lüscher, Geschäftsleiterin, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
 - d. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - e. Abteilung Gesellschaft
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


Markus Annaheim
Ratspräsident


Brigitte Känzig-Ohl
Stv. Ratssekretärin

Versandt am: 05.04.2019